

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE)**

vom 29. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2023)

zum Thema:

**Schutz und Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten (LSG und NSG)**

und **Antwort** vom 14. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17491  
vom 29.11.2023

über Schutz und Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten (LSG und NSG)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die 11 betroffenen Bezirksverwaltungen zu den Fragen 6 bis 8 um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind. Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete.

Frage 1:

Welche quantifizierbaren Ziele verfolgt der Senat bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten?

Frage 3:

Gibt es eine Prioritätenliste für geplante und zukünftige Ausweisungen? Wenn ja, bitte um Darstellung dieser Prioritätenliste, wenn nein, bitte um die Erläuterung.

Frage 4:

Bis wann werden die Tegeler Stadtheide und die Moorlinse Buch als NSG ausgewiesen, welche Priorität genießen diese beiden Gebiete bei den Unterschutzstellungsanstrengungen?

Antwort zu 1, 3 und 4:

Bei der Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind unter anderem folgende Ziele und Ansprüche zu berücksichtigen:

1. Erfüllung europarechtlicher Forderungen aus der Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie:  
Berlin setzt aktiv die von Deutschland eingegangenen europarechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt der Arten und Lebensräume aus der Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie um. Eine Nichterfüllung könnte zu Strafzahlungen des Landes Berlin führen (Klageverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland).
2. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030:  
Auf Grundlage der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden an die Mitgliedsstaaten Anforderungen gestellt, für mindestens 30 % der Landesfläche und 30 % der Meeresgebiete einen gesetzlichen Schutz zu etablieren und mindestens ein Drittel davon einem strengen Schutz zu unterwerfen. Es ist zu erwarten, dass für den Berliner Beitrag zur Zielerreichung bis 2030 weitere neue Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
3. Restoration-Law der EU:  
Auch diesbezüglich ist zu erwarten, dass Berlin einen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten haben wird, der derzeit jedoch nicht quantifizierbar ist.
4. Landschaftsprogramm (einschließlich Artenschutzprogramm) [[LaPro](#)]:  
Im LaPro ist eine Vielzahl potentieller Schutzgebiete herausgearbeitet worden, für die Verfahren nach § 27 des Berliner Naturschutzgesetzes durchgeführt werden sollen.
5. Erfüllung europarechtlicher Forderungen zur Durchführung Strategischer Umweltprüfungen in Zusammenhang mit Unterschutzstellungsverfahren:  
Derzeit läuft ein Vorlageverfahren beim EuGH zur Klärung der Frage, inwieweit bei einem Unterschutzstellungsverfahren eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Sollte eine solche Verpflichtung vom EuGH bejaht werden, sind Auswirkungen auf die Prioritätensetzung zu erwarten, um etwaige Unvereinbarkeiten von Schutzgebietsausweisungen mit den Vorgaben der europäischen Vorgaben zur Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 22 Absatz 2a des Bundesnaturschutzgesetzes).

Für welche Gebiete Verfahren in welcher Reihenfolge als nächstes begonnen und durchgeführt werden, ist anhand der jeweils aktuellen Rahmenbedingungen zu entscheiden.

Die Prioritätensetzung erfolgt derzeit wie folgt:

- a) Die nach EU-Recht erforderliche rechtliche Sicherung des Vogelschutzgebietes (SPA) „Westlicher Düppeler Forst“ hat eine hohe Priorität.
- b) Auch die Gebiete „Lichterfelder Weidelandschaft“ und „Tegeler Stadtheide (ehemaliges Flugfeld Tegel)“ werden mit hoher Priorität bearbeitet, soweit insbesondere

die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Unterschutzstellungsverfahren vorliegen.

- c) Für die sogenannte Große und die Kleine Moorlinse in Buch und eine weitere Fläche im Landschaftsschutzgebiet Buch wird das Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet derzeit naturschutzfachlich vorbereitet.
- d) Die meisten der schutzgebietsrechtlich zu entscheidenden Vorgänge beziehen sich in allen Bezirken auf die Baumschutzverordnung (BaumSchVO), sodass sie berlinweit u.a. deshalb von erheblicher Relevanz ist. Zudem leistet der Berliner Baumbestand einen wesentlichen Beitrag für den Klimaschutz in der Stadt.  
Von verschiedenen Seiten wird Überarbeitungsbedarf gesehen. Die Vorbereitungen für ein Änderungsverfahren laufen.
- e) Daran anschließen soll die Unterschutzstellung weiterer Gebiete aus Anhang A des LaPro, sofern sich aus den oben zu 1., 3. und 5. dargestellten Anforderungen keine anderen Priorisierungserfordernisse ergeben.

Hinsichtlich des Zeithorizontes für die Ausweisung der „Tegeler Stadtheide (ehemaliges Flugfeld Tegel)“ und der Moorlinsen in Buch können keine konkreten Angaben gemacht werden. Die dafür in 2023 neu geschaffenen Stellen und die Beschäftigungsposition konnten besetzt werden. Das gewonnene Personal befindet sich noch in der Einarbeitung für die fachliche Vorbereitung der durchzuführenden Verfahren nach § 27 Berliner Naturschutzgesetz für beide Gebiete.

Frage 2:

Folgt der Senat der Zielsetzung des Vorgängersenaates, der sich als Ziel gesetzt hatte, 20 Prozent der Landesfläche Berlins als LSG auszuweisen?

Antwort zu 2:

Ja, das Ziel wird weiterhin verfolgt.

Der Senat beabsichtigt weiterhin, die Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu bewahren und qualitativ aufzuwerten und diese als Teil des grünen Freiraumsystems qualitativ und quantitativ auszubauen und zu entwickeln.

Frage 5:

Welche finanziellen und personellen Ressourcen werden auf Landesebene für die Ausweisung zur Verfügung gestellt und wie haben sich diese Ressourcen in den letzten fünf Jahren entwickelt? (bitte nach VZÄ aufschlüsseln).

Antwort zu 5:

Derzeit stehen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt für die Vorbereitung und Durchführung von Unterschutzstellungsverfahren nach § 27 Berliner Naturschutzgesetz zur Verfügung:

- 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und eine bis Ende 2024 befristete Beschäftigungsposition (1 VZÄ) für die fachliche Vorbereitung und Begleitung sowie
- 1,5 VZÄ für die Durchführung der Verfahren, wobei drei Personen davon weitere Aufgaben wahrzunehmen haben, die insbesondere mit der Digitalisierung der Verwaltung in Zusammenhang stehen.

Bis Ende 2022 stand für diese Aufgaben lediglich 1 VZÄ zur Verfügung; für die anderen VZÄ konnte im Laufe des Jahres 2023 neues Personal gewonnen werden, das sich derzeit einarbeitet.

Für kartographische Leistungen in Zusammenhang mit Unterschutzstellungsverfahren steht kein eigenes Personal zur Verfügung. Für die Vergabe der Leistungen an Dritte standen in Kapitel 0750, Titel 54010 zur Verfügung:

2021:	7.780 €
2022:	27.410 €
2023:	27.410 €

In 2023 standen für die fachliche Unterstützung bei Unterschutzstellungsverfahren 60 000 € im Kapitel 0750, Titel 54010 zur Verfügung.

Für die Bekanntmachungen der öffentlichen Auslegung von Verordnungsentwürfen werden die jeweils benötigten Mittel aus Kapitel 0750 Titel 531 21 bereitgestellt.

Frage 6:

Wie viele Mitarbeiter/innen auf Bezirksebene sind für die Kontrolle der Vorgaben und die Verfolgung von Verstößen gegen die Vorgaben der NSG- und LSG-Schutzgebietsverordnungen zuständig und wie hat sich ihre Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt? (bitte nach Bezirken in VZÄ aufschlüsseln).

Antwort zu 6:

Die Antwort ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

VZÄ	2019	2020	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
	„Von 2019 bis 2023 war eine Mitarbeiterin (0,75 VZÄ) im Umwelt- und Naturschutzamt zu einem geringen Teil ihrer				

	Arbeitszeit mit Kontrollen und Verstößen gegen Schutzgebietsverordnungen befasst. Den größten Teil ihrer Tätigkeit nahmen allerdings der Vollzug der Eingriffsregelung, Artenschutz, Stellungnahmen zu Vorhaben in geschützten Biotopen und Genehmigungen nach LSG-Verordnungen ein.“				
Lichtenberg	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Marzahn-Hellersdorf	Teilzeit, VZÄ unbekannt	Teilzeit, VZÄ unbekannt	Teilzeit, VZÄ unbekannt	1,0	1,0
Mitte	2,5	2,61	2,61	2,61; ab 08/2022 3,0	3,0
Neukölln	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Pankow	1	1	1,33	2	2
Reinickendorf-Umwelt- und Naturschutzamt	2	2	2	2	2
Reinickendorf-Ordnungsamt	„Die Kontrolle der Vorgaben und die Verfolgung von Verstößen gegen die Vorgaben der NSG- und LSG-Schutzgebietsverordnungen werden vom allgemeinen Außendienst des Ordnungsamtes im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durchgeführt. Explizite VZÄ für diese Aufgaben wurden nicht zur Verfügung gestellt.“				
Spandau	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Steglitz-Zehlendorf	1	1	1	1	1
Tempelhof-Schöneberg	1		1	1	2
Treptow-Köpenick	„In Treptow-Köpenick sind für die Kontrolle der Vorgaben und die Verfolgung von Verstößen gegen die Vorgaben der NSG- und LSG-Schutzgebietsverordnungen unterschiedliche Mitarbeitende bei der unteren Naturschutzbehörde und im Ordnungsamt zuständig. Diese haben entsprechend ihres Aufgabenprofils immer auch weitere Aufgaben und Zuständigkeiten. Bei der unteren Naturschutzbehörde war für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) und den jeweiligen Rechtsverordnungen der Schutzgebiete zwei Sachbearbeitende mit 1,3 VZÄ seit 2019 zuständig. Für die Kontrolle der Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist das Ordnungsamt zuständig. Diverse Dienstkräfte des				

	<p>Allgemeinen Ordnungsdienstes sind von seit 2019 u.a. für die Kontrollen der Vorgaben und die Verfolgung von Verstößen gegen die Vorgaben der NSG- und LSG-Schutzgebietsverordnungen zuständig. Im täglichen Einsatz des Außendienstes des Ordnungsamtes war es in dieser Zeit weder praktikabel noch zielführend, Mitarbeitende ausschließlich für Kontrollen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet einzusetzen. Insofern kam und kommt es zu entsprechenden Schwerpunkteinsätzen des Außendienstes. Eine Aufschlüsselung in VZÄ für Treptow-Köpenick ist daher nicht möglich.“</p>
--	--

Hinweis: Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegen keine LSG oder NSG.

Frage 7:

Zu wie vielen Verstößen gegen die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen ist es in den letzten fünf Jahren gekommen? (bitte nach Bezirken, Jahren und den jeweiligen NSG und LSG aufschlüsseln) Wie wurden diese Verstöße geahndet? Wie viele Abriss- oder Rückbauverfügungen wurden erlassen? Wie viele Fälle wurden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet?

Antwort zu 7:

Die Antwort ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Anzahl der Verstöße gegen LSG-VOen	2019	2020	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf					
LSG Grunewald					1
LSG Volkspark Jungfernheide					
NSG Sandgrube im Jagen 86					1
	<p>„Es handelt sich hier bei den Zahlen um angezeigte bzw. mitgeteilte Verstöße, ohne dass hierbei ein Verursacher bekannt geworden ist. Zu der tatsächlichen Zahl der Verstöße liegen naturgemäß keine Zahlen vor. Es ist naheliegend, dass hier eine große Dunkelziffer (z. B. nicht angeleinte Hunde) besteht, da es für die großflächigen Schutzgebiete im Bezirk faktisch keinen Kontrolldruck gibt. Ein Großteil der Schutzgebiete im Bezirk ist gleichzeitig Wald und</p>				

	unterliegt den damit einhergehenden Schutzvorschriften. Es ist denkbar, dass dort (beim Forstamt Grunewald) Verstöße bekannt geworden und geahndet worden sind.“				
<b>Lichtenberg</b>					
NSG Biesendorfer Sand				6	
NSG Malchower Aue		1			1
<b>Marzahn-Hellersdorf</b>					
LSG Barnimhang	N.N	N.N	0	0	0
LSG Hönower Weiherkette	N.N	N.N	0	0	0
LSG Kaulsdorfer Seen	N.N	N.N	0	0	0
LSG Köpenicker Wälder (Marzahner Teil)	Unterschutzstellung seit 2021		0	0	0
NSG Biesendorfer Sand (Marzahner Teil)	Unterschutzstellung seit 2021		0	0	0
<b>Mitte</b>					
LSG Volkspark Rehberge				460	130
* hilfswise Ahndung nach Erlaß einer Allgemeinverfügung auf Grundlage des Grünanlagengesetzes, da LSG VO von 1953 Verbotstatbestände zu allgemein darlegt“					
<b>Neukölln</b>					
LSG / NSG	0	0	0	0	0
<b>Pankow</b>					
LSG-47 Buch	26	56	0	44	58
LSG-26 Zingerwiesen	0	0	0	0	0
LSG-49 Blankenfelde	0	8	0	0	0
LSG-52 ehem. Mauerstreifen, Schönholzer Heide und Bürgerpark	2	3	0	0	0
NSG-19 Mittelbruch	0	0	0	1	0
NSG-20 Fauler See	0	0	0	0	0
NSG -21 Karower Teiche	0	0	0	0	0
NSG-32 Bogenseekette und Lietzengrabenniederung	0	0	0	0	0
NSG-42 Schlosspark Buch	0	0	4	0	0
NSG-22 Kalktuffgelände am Tegeler Fließ	0	0	0	0	0
NSG-23 Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ	0	0	0	0	0
NSG-24 Idehorst	0	0	0	0	0
<b>Reinickendorf</b>					



Anzahl der Verstöße gegen LSG-VOen + weitere ordnungsrechtliche Verstöße					
LSG 37 Heiligensee	2	0	0	0	0
LSG 28 Jungfernheide	0	14	18	1	0
LSG 40 Lübarser Felder	6	6	14	4	1
LSG 27 Flughafensee	40	187	34	52	32
LSG 10 Tegeler Fließ	10	7	11	1	3
LSG 02 Tegeler Forst a/b	12	17	13	21	6
LSG 02 Tegeler Forst und der Inseln im Tegeler See	0	0	0	2	5
LSG Waldgelände Frohnau	0	0	0	0	0
LSG 49 Blankenfelde	0	0	1	0	0
NSG 40 Baumberge	0	0	1	1	0
Spandau					
Darüber werden keine Statistiken geführt.					
Steglitz-Zehlendorf					
LSG 38 Grunewald	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	7
LSG 33 Düppeler Forst	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1
NSG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0
Tempelhof-Schöneberg					
LSG	0	0	0	0	0
NSG					
Treptow-Köpenick					
LSG Plänterwald	32	29	30	55	16
LSG ehem. Flugfeld Johannisthal	5	6	9	38	19
LSG Erpetal	0	1	17	3	0
LSG Neue Wiesen	9	0	19	4	3
LSG Müggelspree	1	0	0	0	0
LSG Köpenicker Wälder nördl. der Müggelspree					2
NSG Müggelsee / Fredersdorfer Mühlenfließ	0	0	1	0	0
NSG Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug	0	0	1	9	0
NSG Johannisthal	0	0	0	1	0
NSG Müggelspreeeniederung	2	0	0	1	0

Art der Ahndung	Art der Ahndung	Anzahl Abriss / Rückbauverfügungen	Anzahl der Verstöße, die mit Geldbuße geahndet wurden
Charlottenburg-Wilmersdorf	0	0	0
	„Es handelt sich hier bei den Zahlen um angezeigte bzw. mitgeteilte Verstöße, ohne dass hierbei ein Verursacher bekannt geworden ist. Zu der tatsächlichen Zahl der Verstöße liegen naturgemäß keine Zahlen vor. Es ist naheliegend, dass hier eine große Dunkelziffer (z. B. nicht angeleinte Hunde) besteht, da es für die großflächigen Schutzgebiete im Bezirk faktisch keinen Kontrolldruck gibt. Ein Großteil der Schutzgebiete im Bezirk ist gleichzeitig Wald und unterliegt den damit einhergehenden Schutzvorschriften. Es ist denkbar, dass dort (beim Forstamt Grunewald) Verstöße bekannt geworden und geahndet worden sind.“		
Lichtenberg			
Marzahn-Hellersdorf (2021-2023)	0	0	0
Mitte			575
Neukölln	0	0	0
Pankow		1	18
Reinickendorf	„Einstellung/ Verwarnungsgeld/ Bußgeld“	0	399 (Ordnungsamt: 342; Umwelt- und Naturschutzamt: 57)
Spandau		„Darüber werden keine Statistiken geführt.“	
Steglitz-Zehlendorf	„Es wurde ein OWi-Verfahren eingeleitet.“	0	0
Tempelhof-Schöneberg			
Treptow-Köpenick	„Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren überwiegend zu folgenden Sachverhalten: <u>Widerrechtliches Befahren / Parken in Schutzgebieten</u> “	1 „Darüber hinaus in einzelnen Fällen naturschutzrechtliche Anordnungen zur Unterlassung von	„Zu allen Vorgängen wurde ein Verwarn- oder Bußgeldverfahren eingeleitet,

	<u>Hund ohne Leine in Schutzgebieten</u> <u>Grillen/ Feuer entfachen in Schutzgebieten“</u>	Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen oder der Befahrung von Schutzgebieten.“	welche i.d.R. mit der Zahlung eines Verwarn- oder Bußgeldes endeten. Ein Vorgang wird als Strafverfahren über die Staatsanwaltschaft Berlin weiterverfolgt.“
--	--	--	--

Hinweis: Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegen keine LSG oder NSG.

Frage 8:

Wie viele Ausnahmen von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen wurden in den vergangenen fünf Jahren beantragt und wie viele dieser Anträge wurden genehmigt? Auf welche Verbotbestände bezogen sich diese genehmigten Ausnahmen?

Antwort zu 8:

Die Antwort ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zeitraum 2019-2023	Anzahl der Anträge auf Genehmigung nach LSG/NSGVO	Anzahl der erteilten Genehmigungen nach LSGVO/NSGVO
<b>Charlottenburg-Wilmersdorf</b>		
	98	70
Betroffene Tatbestände der LSG/NSGVO bei erteilten Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführen von Veranstaltungen,</li> <li>- Dreharbeiten</li> <li>- Baumfällungen</li> <li>- Probebohrungen</li> <li>- Leitungsverlegungen und -sanierungen</li> <li>- Befahren mit Kraftfahrzeugen,</li> <li>- Errichtung baulicher Anlagen einschließlich Zäunen</li> <li>- Durchführung von Lehrveranstaltungen</li> </ul>	
<b>Lichtenberg</b>		
	29	24
Betroffene Tatbestände der LSG/NSGVO bei	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befahren mit Kraftfahrzeugen,</li> <li>- Errichtung baulicher Anlagen,</li> <li>- Betrieb von Verkaufsständen,</li> </ul>	

erteilten Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführen von Veranstaltungen,</li> <li>- Eingriff für wissenschaftliche Untersuchungen</li> </ul>	
Marzahn-Hellersdorf (2021-2023)		
	35 (LSG)	22 (LSG)
Betroffene Tatbestände der LSG/NSGVO bei erteilten Genehmigungen	u.a. zu <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen (Crosslauf, Lampion-Umzug),</li> <li>- Baumaßnahmen (Leitungsbau, Landschaftsbau: u.a. Wegebau, Beweidung, Nachpflanzung, Bänke, etc.),</li> <li>- Baumschnitt und -fällung</li> <li>- Gewässerpflege</li> <li>- Dreharbeiten</li> <li>- Probenahmen</li> </ul>	
Mitte		
	4	1
Betroffene Tatbestände der LSGVO bei erteilten Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung baulicher Anlagen</li> </ul>	
Neukölln		
	1	1
Betroffene Tatbestände der LSGVO bei erteilten Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung baulicher Anlagen</li> <li>- Eingriff in Gehölzbestände</li> </ul>	
Pankow		
	83	79
Betroffene Tatbestände der LSG/NSGVO bei erteilten Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befahren</li> <li>- Errichtung baulicher Anlagen</li> <li>- Durchführung von Veranstaltungen</li> <li>- Veränderung der Bodengestalt</li> </ul>	
Reinickendorf		
<p>„Es handelte sich hierbei um verschiedene Genehmigungstatbestände, die nicht detailliert statistisch erfasst worden sind. Versagungen von Anträgen sind nicht statistisch erfasst worden.“</p>		
Spandau		
<p>„Darüber werden keine Statistiken geführt.“</p>		
Steglitz-Zehlendorf		
	2	1
Betroffene Tatbestände der LSG/NSGVO bei	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportliche Veranstaltungen durchzuführen</li> </ul>	

erteilten Genehmigungen		
	„Auf Grund des Renteneintritts des Bearbeiters und der bisher nicht nachbesetzten Stelle in diesem Sachgebiet ist es leider in der Kürze der Zeit nicht möglich zu ermitteln, ob im abgefragten Zeitraum weitere Ausnahmegenehmigungen beantragt und/oder genehmigt wurden.“	
Tempelhof-Schöneberg		
	keine	
Treptow-Köpenick		
	88	80
Betroffene Tatbestände der LSG/NSGVO bei erteilten Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen zu verändern oder zu erneuern</li> <li>- Leitungen zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern oder zu erneuern,</li> <li>- Sportliche Veranstaltungen durchzuführen</li> <li>- Beleuchtungsanlagen zu errichten</li> <li>- das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder sie abzustellen, dort zu reiten oder außerhalb der Wege mit Fahrrädern zu fahren.</li> </ul>	

Hinweis: Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegen keine LSG oder NSG.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt		
	Anzahl der Anträge auf Genehmigung oder Befreiungen nach LSG/NSGVO	Anzahl der erteilten Genehmigungen oder Befreiungen nach LSGVO/NSGVO
	128	58
Betroffene Tatbestände der LSG/NSGVO bei erteilten Befreiungen u. Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bauliche Anlagen oder Einrichtungen zu errichten, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch soweit sie dem Wasserrecht unterliegen oder es dafür einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf</li> <li>- Leitungen jeder Art zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen</li> <li>- Betreten</li> <li>- Befahren mit Kraftfahrzeugen</li> <li>- Entnahme von Boden(bestandteilen), Bodenversiegelung</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Durchführung von Dreharbeiten</li><li>- motorisierte Flugkörper wie Drohnen fliegen zu lassen</li><li>- Veranstaltungen durchzuführen</li><li>- Nutzungsumwandlungen vorzunehmen</li><li>- Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen, wild wachsende Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu verändern oder zu beschädigen,</li><li>- Tiere einzubringen, wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</li></ul>
--	---

Berlin, den 14.12.2023

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt